

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 37

Sommersemester 2012

Aus dem Inhalt

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2012/2013 und Sommersemester 2013 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt.....	44
Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Fachhochschule Erfurt (Serviceverfahrensatzung)	47
Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt	49
Zweite Änderung der studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	51
Impressum	58

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2012/2013 und Sommersemester 2013 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87), und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 17.04.2012 (GVBl. S. 134), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Ausgestaltung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens und zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 04.04.2012 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung mit Erlass vom 11.06.2012, Az. 41-5516-7, genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Satzung setzt die Fachhochschule Erfurt Zulassungszahlen für das Wintersemester 2012/2013 und Sommersemester 2013 in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Erfurt fest.

§ 2 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

(1) Neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung können einer oder mehrere der Auswahlmaßstäbe gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 ThürHZG zugrunde gelegt werden.

(2) Im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit erfolgt die Auswahl der Studienplätze nach dem ergänzenden Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 ThürHZG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Thüringer Vergabeverordnung nach ergänzenden Auswahlkriterien gemäß der Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit.

In den übrigen Studiengängen erfolgt die Auswahl der Studienplätze im ergänzenden Auswahlverfahren allein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3 Zulassungszahlen Wintersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Wintersemester 2012/2013 Zulassungsbeschränkungen in den Bachelorstudiengängen Angewandte Informatik, Business Administration, Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Gebäude- und Energietechnik, Soziale

Arbeit, Stadt- und Raumplanung, Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik sowie Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik.

(2) Für das Wintersemester 2012/2013 werden folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester
Angewandte Informatik	81	keine
Business Administration	165	keine
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	70	keine
Gebäude- und Energietechnik	65	keine
Soziale Arbeit	81	110
Stadt- und Raumplanung	57	60
Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik	61	keine
Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik	30	keine

(3) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Wintersemester 2012/2013 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 4 Zulassungszahlen Sommersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt besteht im Sommersemester 2013 eine Zulassungsbeschränkung in dem Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit. Für das Sommersemester wird daher folgende Zulassungszahl festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester
Pädagogik der Kindheit	34

Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 2 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(2) Für das Sommersemester 2013 werden für höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester
Soziale Arbeit	81	110
Stadt- und Raumplanung	57	60

Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Sommersemester 2013 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und am 31.08.2013 außer Kraft.

Erfurt, den 02.05.2012

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Leiter der Fachhochschule Erfurt

Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Fachhochschule Erfurt (Serviceverfahrensatzung)

Gemäß § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87), in Verbindung mit § 35 a der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. Nr. 9, 2009), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 17.04.2012 (GVBl. S. 134), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 04.04.2012 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung mit Erlass vom 07.05.2012, Az. 41-5526, genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die hochschulspezifischen Einzelheiten des Dialogorientierten Serviceverfahrens an der Fachhochschule Erfurt für Studiengänge, die nach § 13 ThürHZG am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen.
- (2) Die in das Dialogorientierte Serviceverfahren einbezogenen Studiengänge ergeben sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Fachhochschule Erfurt zu übermitteln. Ausgenommen sind ausländische Studienbewerber, die ihre Bewerbung ausschließlich schriftlich einreichen.
- (2) Neben dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular ist der Fachhochschule Erfurt bis zum Ablauf der in § 26 Thüringer Vergabeverordnung genannten Fristen (Ausschlussfristen) eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, der Nachweis eines Vorpraktikums, sofern dieses Zugangsvoraussetzung ist, sowie der Nachweis abgeleiteter Dienste (Wehrdienst, freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst, Pflege eines Kindes oder einer sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen) zu übermitteln. (§ 35 a Abs. 4 Satz 5 Thüringer Vergabeverordnung).

§ 3 Losverfahren

Sind nach dem Abschluss des Clearingverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, führt die Fachhochschule Erfurt ein Losverfahren gemäß § 27 Abs. 7 Thüringer Vergabeverordnung durch. Angaben zu Antragsfrist, Antragsform und Ablauf des Losverfahrens werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Antragsfrist in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 02.05.2012

Prof. Dr.-Ing. Heinrich Kill
Leiter der Fachhochschule Erfurt

Anlage 1

In das Dialogorientierte Serviceverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung ist folgender Studiengang einbezogen:

Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik

Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung vom 18.05.2007 (Vkbl. FHE Nr. 9, S. 392), in der Fassung der Zweiten Änderung vom 19.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34, S. 152).

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 23.05.2012 die Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Änderung mit Erlass vom 18.06. 2012, Az. 41-5515-65, genehmigt.

Artikel 1 – Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: Die Fachhochschule erhebt die Daten gemäß der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDatVO) vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117).
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert: „§ 2 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) wird ersetzt durch „ §§ 2 ff. der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDatVO) vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117)“.
 - b. Absatz 3 wird gestrichen.
 - c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Antrag auf Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar im Studierendensekretariat der Fachhochschule einzureichen. Die Fachhochschule Erfurt kann für Anträge auf Zulassung in nicht zulassungsbeschränkte Studiengängen eine Verlängerung der Frist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen festsetzen.
 - d. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Fachhochschule Erfurt zu übermitteln. Nur in begründeten Ausnahmefällen genügt der schriftliche Zulassungsantrag. Neben dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular ist bei der Fachhochschule Erfurt bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, der Nachweis eines Vorpraktikums, sofern dieses Zugangsvoraussetzung ist, sowie der Nachweis abgeleiteter Dienste (Wehrdienst, freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst, Pflege eines Kindes oder einer sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen) einzureichen. Zur Immatrikulation ist sodann die beglaubigte Kopie des

Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung oder das Originalzeugnis vorzulegen. Zudem sind alle weiteren in § 2 festgelegten Voraussetzungen für eine Immatrikulation nachzuweisen.

e. Absatz 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Hinter die Wörter „die Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung gemäß § 4 Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2010 (GVBl. S. 26)“ werden die Wörter „und die Säumnisgebühr gemäß § 7 Abs. 4 ThürHGEG i.V.m. § 10 der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt“ eingefügt.

f. Absatz 7 wird gestrichen.

g. Die Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 6 und 7.

3. In § 12 Absatz 1 wird folgender Satz 2 hinter Satz 1 eingefügt: Im Rahmen von Studiengängen, welche die Fachhochschule Erfurt gemeinsam mit Hochschulen aus verschiedenen Ländern anbietet, kommt in Ausnahmefällen die Verleihung des gemeinsamen Abschlusses an Zweithörer in Betracht. Dies setzt voraus, dass der Zweithörer an der kooperierenden ausländischen Hochschule eingeschrieben ist.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 02.05.2012

Prof. Dr.-Ing. Heinrich Kill
Leiter der Fachhochschule Erfurt

Zweite Änderung der studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst folgende für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement geltende zweite Änderung der studiengangsspezifische Bestimmungen vom 13.07.2010 (Vkl. FHE Nr. 25, S. 996) in der Fassung der ersten Änderung vom 13.01.2012 (Vkl. FHE Nr. 36, S. 18).

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst hat in seiner Sitzung am 25.4.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 02.05.2012 die Änderungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 6 werden innerhalb des zweiten Studienabschnitts die Aufzählungen für das 4. bis 5. Studiensemester wie folgt ersetzt:

4. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen (3 semesterübergreifend) 30 Credits
5. Studiensemester mit 5 Pflicht- (2 semesterübergreifend) und 1 Wahlpflichtmodul 30 Credits
6. Studiensemester mit 4 Pflichtmodulen (2 semesterübergreifend) 30 Credits

b. In Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt ersetzt: Der 1. Studienabschnitt umfasst 9 Pflichtmodule, von denen 7 abgeschlossen werden.

c. In Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt ersetzt: Der 2. Studienabschnitt besteht aus 16 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen.

d. In Absatz 12 wird unter Punkt 1 die Modulbezeichnung „BF06.21“ für das Praxisprojektmodul durch die Modulbezeichnung „BF06.23“ ersetzt und hinter „19“ die Wörter „und 22“ eingefügt.

2. Anlage 1 (Studienplan) und Anlage 2 (Prüfungsplan) werden wie folgt geändert:

a. Im ersten Semester wird unter „Credits“ im Modul „Arbeitslehre und Forsttechnik“ (BF01.02) „2“ durch „3“ und im Modul „Rechtsgrundlagen“ (BF 01.05) „3“ durch „2“ ersetzt.

Im ersten Semester wird unter „SWS“ im Modul „Arbeitslehre und Forsttechnik“ (BF01.02) „1,7“ durch „2,7“ und im Modul „Rechtsgrundlagen“ (BF 01.05) „2,3“ durch „1,7“ ersetzt.

b. Im zweiten Semester wird unter „Credits“ im Modul „Arbeitslehre und Forsttechnik“ (BF01.02) „4“ durch „3“ und im Modul „Rechtsgrundlagen“ (BF01.05) „3“ durch „4“ ersetzt.

Im zweiten Semester wird unter „SWS“ im Modul „Arbeitslehre und Forsttechnik“ (BF01.02) „3,7“ durch „2,7“ und im Modul „Rechtsgrundlagen“ (BF01.05) „2,7“ durch „3,3“ ersetzt.

c. Das Modul „Projekt Holzernte“ (BF04.15) aus dem vierten Semester wird in das sechste Semester unter der Codebezeichnung „BF06.22“ vor dem Modul „Praxisprojekt“ (BF06.23) eingefügt. Unter Regelsemester wird „4“ durch „6“ ersetzt.

d. Das Modul „Marketing und Holzmarktlehre“ (BF05.17) aus dem fünften Semester wird in das vierte Semester unter der Codebezeichnung BFO4.15 eingefügt. Unter Regelsemester wird „5“ durch „4“ ersetzt.

e. Das Modul „Naturschutz und Forstpolitik“ (BF06.22) aus dem sechsten Semester wird sowohl im fünften als auch im sechsten Semester semesterübergreifend angeboten. Die Credits für das Modul „Naturschutz und Forstpolitik“ unter der Codebezeichnung (BF05.17) betragen im fünften Semester „4“ und im sechsten Semester ebenfalls „4“. Unter Regelsemester wird „6“ durch „5-6“ ersetzt. Die SWS für das Modul „Naturschutz und Forstpolitik“ unter der Codebezeichnung (BF05.17) betragen im fünften Semester „3,7“ und im sechsten Semester ebenfalls „3,7“.

f. Das Modul „Alternative Landnutzung“ (BF06.23) aus dem sechsten Semester wird sowohl im fünften als auch im sechsten Semester semesterübergreifend angeboten. Die Credits für das Modul „Alternative Landnutzung“ unter der Codebezeichnung (BF05.21) betragen im fünften Semester „2“ und im sechsten Semester „4“ Credits. Unter Regelsemester wird „6“ durch „5-6“ ersetzt. Die SWS für das Modul „Alternative Landnutzung“ unter der Codebezeichnung (BF05.21) betragen im fünften Semester „1,9“ und im sechsten Semester „3,7“.

g. Im Wahlpflichtangebot wird im Modul „Fischereikunde“ (BF05.20) unter Regelsemester „3“ durch „5“ ersetzt. Im Prüfungsplan wird zusätzlich unter „Dauer in min“ „60“ durch „120“ ersetzt.

h. Im Wahlpflichtangebot wird im Studien- und Prüfungsplan hinter dem Modul „GIS“ das Modul „Baumschulwesen“ mit dem Code BF05.20, mit „5“ unter Regelsemester und „4“ unter „Credits“ ergänzt. Im Studienplan wird dieses Modul als „WP“ unter „Art“ und „2“ unter „Lehre in SWS“ sowie im Prüfungsplan mit „SB“ unter „Zeitpunkt“, „STA“ unter „Prüfungsform“ und „0,0“ unter Wichtung für die Gesamtnote in % ergänzt.

Der Studien- und Prüfungsplan wird daher wie folgt geändert:

Studienplan

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester*	Credits**	Lehre in SWS
BFO1.01	Ökologie und Botanik	P	1-2	7	6,0
BFO1.02	Arbeitslehre und Forsttechnik	P	1-2	3	2,7
BFO1.03	Forstvermessung	P	1	6	4
BFO1.04	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	1	6	5,7
BFO1.05	Rechtsgrundlagen	P	1-2	2	1,7
BFO1.06	Standortkundliche Grundlagen	P	1-2	6	3,9

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester*	Credits**	Lehre in SWS
BFO1.01	Ökologie und Botanik	P	1-2	3	2,3
BFO1.02	Arbeitslehre und Forsttechnik	P	1-2	3	2,7
BFO1.05	Rechtsgrundlagen	P	1-2	4	3,3
BFO1.06	Standortkundliche Grundlagen	P	1-2	2	2,4
BFO2.07	Biometrie und Waldbau Grundlagen	P	2	6	5
BFO2.08	Tierökologie und Jagdnutzung	P	2-3	6	3,7
BFO2.09	Forstnutzung und Dendrologie	P	2-3	6	4,9

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester*	Credits**	Lehre in SWS
BFO3.10	Pflanzen- und Holzschutz	P	3-4	6	5,5
BFO3.11	Rohholzbereitstellung	P	3-4	6	6,0
BFO3.12	Waldwachstum und Bestandesbehandlung	P	3-4	6	6,0
BF04.14	Waldpädagogik und BNE	P	4	6	5,0
BF04.15	Marketing und Holzmarktlehre	P	4	6	4,7

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
BF05.16	Arbeitsmanagement und Personal	P	5	6	3,6
BF05.17	Naturschutz und Forstpolitik	P	5-6	4	3,7
BF05.18	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	P	5	6	5,3
BF05.19	Waldbau und Forstgeschichte	P	5	8	6,0
BF05.20	Wahlpflicht	WP	5	4	
BF05.21	Alternative Landnutzung	P	5-6	2	1,9

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BF05.17	Naturschutz und Forstpolitik	P	5-6	4	3,7
BF05.21	Alternative Landnutzung	P	5-6	4	3,7
BF06.22	Projekt Holzernte	P	6	6	0,9
BF06.23	Praxisprojekt	P	6	16	4,1

Wahlpflichtangebot des Studienganges

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BF03.13	Allgemeine Entomologie	WP	3	4	3
BF03.13	Allgemeine Zoologie	WP	3	4	3
BF03.13	Waffenkunde	WP	3	4	4
BF05.20	Fischereikunde	WP	5	4	2,0
BF05.20	Methoden Freilandforschung	WP	5	4	3,0
BF05.20	GIS	WP	5	4	2,0
BF05.20	Baumschulwesen	WP	5	4	2,0
BF05.20	Waldpädagogik 2	WP	5	4	3,5

Prüfungsplan

1. Studiensemester¹⁾

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungs- form	Dauer in min	Regel- semester*	Credits* *	Wichtung für die Gesamtnote in %***
BFO1.01	Ökologie und Botanik	PZ	M	30	1-2	7	Siehe Folge- semester
BFO1.02	Arbeitslehre und Forsttechnik				1-2	3	Siehe Folge- semester
BFO1.03	Forstvermessung	SB	STA		1	6	0,0
BFO1.04	Volks- und betriebs- wirtschaftliche Grundlagen	PZ	K	90	1	6	3,8
BFO1.05	Rechtsgrundlagen				1-2	2	Siehe Folge- semester
BFO1.06	Standortkundliche Grundlagen				1-2	6	Siehe Folge- semester

2. Studiensemester¹⁾

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Regelsemester*	Credits**	Wichtung für die Gesamtnote in %***
BFO1.01	Ökologie und Botanik	SB	2 STA		1-2	3	6,3
BFO1.02	Arbeitslehre und Forsttechnik	SB PZ	STA K	120	1-2	3	3,8
BFO1.05	Rechtsgrundlagen	SB PZ	STA K	120	1-2	4	3,8
BFO1.06	Standortkundliche Grundlagen	PZ	K	120	1-2	2	5,1
BFO2.07	Biometrie und Waldbau Grundlagen	PZ	K	120	2	6	3,8
BFO2.08	Tierökologie und Jagdnutzung				2-3	6	Siehe Folgesemester
BFO2.09	Forstnutzung und Dendrologie	SB	2 STA		2-3	6	Siehe Folgesemester

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Regelsemester*	Credits*	Wichtung für die Gesamtnote in %***
BFO3.10	Pflanzen- und Holzschutz	SAn PZ	STA K	180	3-4	6	8,9
BFO3.11	Rohholzbereitstellung	PZ	K	120	3-4	6	6,3
BFO3.12	Waldwachstum und Bestandesbehandlung	SB PZ	STA M	15	3-4	6	6,3
BF04.14	Waldpädagogik und BNE	SB PZ	STA(PL) K	60	4	6	0,0
BF04.15	Marketing und Holzmarktlehre	PZ SB	K STA	90	4	6	3,8

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BF05.16	Angewandte Arbeitslehre	SB PZ	STA(PL) K	120	5	6	3,8
BF05.17	Naturschutz und Forstpolitik				5-6	4	Siehe Folgesemester
BF05.18	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	PZ	M	15	5	6	3,8
BF05.19	Waldbau und Forstgeschichte	PZ	M	15	5	8	5,1
BF05.20	Wahlpflicht ²				5	4	0,0
BF05.21	Alternative Landnutzung				5-6	2	Siehe Folgesemester

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Regelsemester*	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BF05.17	Naturschutz und Forstpolitik	SB PZ	STA(PV) K	120	5-6	4	5,1
BF05.21	Alternative Landnutzung	PZ	M	15	5-6	4	3,8
BF06.22	Projekt Holzernte	SB	STA		6	6	0,0
BF06.23	Praxisprojekt	SB	STA(PL)		6	16	5,0

Wahlpflichtangebot des Studiengangs

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BF03.13	Allgemeine Entomologie	SB	STA		3	4	0,0
BF03.13	Allgemeine Zoologie	SB	STA		3	4	0,0
BF03.13	Waffenkunde	SB	K	120	3	4	0,0
BF05.20	Fischereikunde	SB	K	120	5	4	0,0
BF05.20	Methoden Freilandforschung	SB	STA		5	4	0,0
BF05.20	GIS	SB	STA		5	4	0,0
BF05.20	Baumschulwesen	SB	STA		5	4	0,0
BF05.20	Waldpädagogik 2	SB	STA(PL)		5	4	0,0

3. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 02.05.2012

Prof. Dr.-Ing. Kill
Leiter der Fachhochschule Erfurt

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten, Dr. Judith Will,
Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860,
E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung: Bianca Kus, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt,
Tel. (0361) 6700-117, E-Mail: kus@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten unter der oben genannten Anschrift möglich.